

der Paulskirche, die monarchische Gewalt bis zum Jahre 1918 den Sieg davon, hier war das Parlament kaum mehr als eine Dekoration der monarchischen Gewalt; Hier bestand, um mit Ferdinand Lassalle zu reden, ein System des „Scheinkonstitutionalismus“, bei dem die effektive Staatsgewalt unzweideutig bei der unter dem Monarchen vereinigten Exekutivgewalt lag.

Die Republik ihrerseits kann Präsidentschaftsrepublik oder Parlamentsrepublik sein. Das hängt wesentlich davon ab, in welchem Maße sich in ihr die demokratischen Kräfte durchsetzen, um die Residuen des monarchischen Obrigkeitsstaats zu überwinden, die vorwiegend in der präsidentialen Gewalt wirksam sind.

Das Bürgertum hat in diesem Kampf, vor allem in Deutschland, aber auch in Frankreich und anderswo, häufig eine doppelte Rolle gespielt. Die Geschichte der revolutionären Kämpfe, insbesondere der Revolution des Jahres 1848, zeigt, daß die Kreise des besitzenden Bürgertums die demokratische Revolution mehr als einmal verraten haben, um die Monarchie zu retten. Ihnen schien eine starke monarchische Staatsgewalt einen stärkeren Schutzwall vor den demokratischen Forderungen der Arbeiterklasse zu bieten als die Republik. Es waren dies dieselben reaktionären Kräfte im Bürgertum, die nach dem Sturz der Monarchie und nach der Aufhebung der feudalen Gesellschaft möglichst alle Elemente der Exekutivgewalt im Staate verstärken wollten, um mit ihnen einen neuen Schutzwall gegen die im Parlament zu immer größerem Einfluß gelangende Vertretung der Arbeiterklasse zu schaffen. An der Spitze der Exekutivgewalt sollte dabei ein Präsident stehen, ausgestattet mit denselben starken Machtbefugnissen, die die wesentlichen Elemente der monarchischen Gewalt waren. Das Gewaltenteilungsprinzip, einst eine revolutionäre Forderung des Bürgertums, wird dabei umgemünzt in ein reaktionäres Prinzip, gerichtet gegen die Volksvertretung und damit gegen das Volk selbst. Exekutive und Justiz werden dem Parlament als selbständige Gewalten gegenübergestellt und dadurch dem Einfluß der Volksvertretung entzogen. Wiederum wird hierbei eine „dualistische“ Staatskonstruktion, ein System der gegenseitigen Balance zwischen Präsidiengewalt oder Exekutivgewalt einerseits und Volksvertretung andererseits geschaffen. Dabei wird ein volksgewählter Präsident der Republik zum wahren Repräsentanten der Nation neben dem Parlament erklärt. Dadurch aber, daß dem Präsidenten sogar das Recht zuerkannt wurde, das Parlament aufzulösen und unter gewissen Voraussetzungen wesentliche Grundrechte aufzuheben und Notverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, wurde das Prinzip der republikanischen Verfassung in sein Gegenteil verkehrt.

Gegenüber einer solchen Entwicklung jeder bürgerlichen Republik lehrt die Geschichte, daß die Arbeiterbewegung überall die Führung im Kampf um eine konsequente Demokratisierung des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und des Staates, übernimmt. Konsequente Demokratisierung bedeutet aber Übernahme der ungeteilten Staatsgewalt durch das Volk, Unterwerfung aller Zweige staatlicher Tätigkeit unter die Volksvertretung als das höchste Organ im Staate. Sie bedeutet Beseitigung der Gewaltenteilung, des „Dualismus“ zwischen Parlament und Exekutivgewalt und der gegenseitigen Balance zwischen den verschiedenen Teilen der Staatsgewalt.

Im Folgenden soll die verfassungsrechtliche Entwicklung des Verhältnisses von monarchischer Gewalt — später der Präsidiengewalt eines republikanischen Präsidenten — zu den Ansprüchen der Volksvertretung dargelegt werden, um zu zeigen, daß der Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrats aus den Fehlern und Mängeln der deutschen Vergangenheit durchaus zweckmäßige und zutreffende Folgerungen gezogen hat<sup>2)</sup>.

In Frankreich handelte es sich bei den Verfassungen von 1791, 1795 und 1799 um Verfassungen der konstitutionellen Monarchie, die auf dem System der Gewaltenteilung beruhte. Nur die Verfassung der Jakobiner von 1793, die mit der Gewaltenteilung brach,

hatte eine entschiedene Demokratie begründet. Nach ihr bildete die Nationalversammlung die oberste Gewalt und vereinigte in ihren Ausschüssen Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung der Republik; die Exekutivgewalt lag in den Händen eines Vollziehungsrates, dessen Kandidaten von Urversammlungen benannt und von der Nationalversammlung gewählt wurden; auch die Richter der Zivil- und Kriminaljustiz wurden von Wählerversammlungen gewählt. Diese Verfassung wurde zwar vom Nationalkonvent beschlossen. Sie wurde dann aber suspendiert und trat niemals in Kraft.

Das Ergebnis der Julirevolution des Jahre 1830 war ebenfalls eine konstitutionelle Verfassung, die nach dem Sturze des Bürgerkönigs Louis Philippe durch die Februarrevolution von 1848 republikanisert wurde. An die Stelle des bisherigen engen Wahlzensus der Juli-Monarchie, der „selbst einen großen Teil der Bourgeoisie von der politischen Herrschaft ausschloß“, trat das direkte allgemeine Wahlrecht. Im übrigen aber blieb die alte Organisation der Verwaltung, des Gemeindewesens, der Rechtspflege, der Armee usw. „unversehrt bestehen, oder, wo die Konstitution sie änderte, betraf die Änderung das Inhaltsregister, nicht den Inhalt, den Namen, nicht die Sache“<sup>3)</sup>.

Karl Marx unterwarf diese republikanische Verfassung hinsichtlich des in ihr vorgesehenen Verhältnisses zwischen dem Präsidenten der Republik und der gesetzgebenden Versammlung einer auch heute noch sehr aktuellen Kritik. Die republikanische Verfassung habe, sagte Marx, die Teilung der Gewalten nicht nur ebenso geheiligt wie es die monarchisch-konstitutionelle Verfassung von 1830 getan hatte, sondern habe sie bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem Präsidenten der Republik und dem Parlament „bis zum unerträglichen Widerspruch gesteigert“. Der Nationalversammlung wurde zwar die gesetzgeberische Allmacht gegeben, über Krieg, Frieden und Handelsverträge zu entscheiden, und es wurde ihr das Recht der Amnestie übertragen. Der Präsident aber wurde mit allen Attributen der königlichen Macht ausgestattet, mit der Befugnis, die Minister unabhängig von der Nationalversammlung ein- und abzusetzen, und alle Stellen für 500 000 Beamte und Offiziere aller Grade zu vergeben, womit er — die Familien mitgerechnet — über 1,5 Millionen Existenzen in Frankreich zu entscheiden hatte. Der Präsident verfügte außerdem über die bewaffnete Macht. Er schloß die Verträge mit dem Ausland, er hatte das Recht der Begnadigung usw. „Während die Verfassung der Nationalversammlung die moralische Gewalt beilegte, sicherte sie dem Präsidenten die faktische Gewalt“. Der Präsident wurde vom Volke gewählt, er war der Erwählte, der Repräsentant der souveränen Nation<sup>3 4)</sup>.

Die herrschende Klasse bediente sich sofort der faktischen Gewalt des Präsidenten Louis Bonaparte, setzte unverzüglich ein Ordnungsministerium ein, löste im August 1848 die Constituante auf, sprengte am 2. Dezember 1851 durch den berühmten „Staatsstreich des Louis Bonaparte“ die gesetzgebende Versammlung, zerriß damit die Verfassung und machte der Herrschaft der Bourgeoisrepublikaner, gestützt auf die bewaffnete Macht und die Bourgeoisroyalisten, ein Ende. Die bürgerliche Ordnungspartei wandte sich gegen das Parlament, gegen das allgemeine Wahlrecht, gegen Freiheitsrechte und Aufklärung und verketzerte all dies im Bunde mit der royalistischen Reaktion als „sozialistisch“. Unfähig, sich selbst zu regieren, verriet die Bourgeoisie die Revolution, um ihre ökonomische Macht zu sichern. Der 2. Dezember 1851, sagt Marx, war der „Sieg Bonapartes über das Parlament, der Exekutivgewalt über die legislative Gewalt, der Gewalt ohne Phrase über die Gewalt der Phrase“<sup>5)</sup>.

Die nun folgende Verfassung von 1852 war ausgesprochen antiparlamentarisch. Napoleon III., erst Präsident der Republik, wurde bald zum Kaiser der Franzosen. Die Minister waren ihm und nicht dem Parlament verantwortlich. Erst durch das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875 wurde die parlamentarische Regierungsform in Frankreich wieder anerkannt und der

• 2) Siehe zu den folgenden Ausführungen: Dr. Karl Polak: „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“, Schriftenreihe des Deutschen Volksrats, Berlin 1948.

3) Karl Marx: „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“, Neuauflage im Dietz-Verlag, Berlin 1946, S. 22.

4) Marx, a. a. O. S. 101.

5) Marx, a. a. O. S. 24.